

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

**Zivilschutz-
Reglement**

für die

**EINWOHNERGEMEINDEN
HILTERFINGEN UND OBERHOFEN**

2000

Reglement der Gemeinde Hilterfingen für die Zivilschutzorganisation Hilterfingen - Oberhofen

Soweit in diesem Reglement für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, sind darunter auch die Frauen zu verstehen, es sei denn, diese Ausdehnung werde durch einen ausdrücklichen Hinweis oder durch eine besondere Vorschrift ausgeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Oberhofen tritt die hoheitlichen Befugnisse des Zivilschutzes vertraglich an die Einwohnergemeinde Hilterfingen ab.

Die Gemeinde Hilterfingen, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994
- die Verordnung über den Zivilschutz vom 19. Oktober 1994
- das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 04. Oktober 1963, Stand 01. Januar 1995/Gesamtfassung
- die Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 27. November 1978, Stand Januar 1995/Gesamtfassung
- die Verordnung über Schutzzumfang und Schutzgrad der Zivilschutzbauten vom 19. Oktober 1994
- die Richtlinien für die Planung der Zuweisung der Bevölkerung zu den Schutzräumen vom 01. Oktober 1994
- die Verordnung über das Kontrollwesen im Zivilschutz vom 19. Oktober 1994
- die Verordnung über die Befreiung von der Schutzdienstleistung vom 19. Oktober 1994
- Artikel 104 des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde Hilterfingen vom 20. April 1988
- den Vertrag mit der Einwohnergemeinde Oberhofen vom 22. Juni 1998 / 09. Dezember 1998

inklusive allen gesetzlichen Änderungen, beschliesst:

I. Aufgaben der Zivilschutzorganisation

Zweck

Artikel 1

- ¹ Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei.
- ² Er dient humanitären Zwecken.
- ³ Die Gemeinderäte oder die Stäbe der Katastrophenorganisationen können ihm weitergehende Aufgaben zuweisen.

II. Allgemeines

Verantwortlichkeit
der Gemeinde

Artikel 2

- ¹ Die Gemeinde Hilterfingen ist für die Umsetzung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen für die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen verantwortlich.
- ² Sie bildet eine Zivilschutzorganisation und sorgt für die Einsatzbereitschaft in den Bereichen der Organisation, der Ausbildung und des Materials.
- ³ Sie bestimmt den Chef der Zivilschutzorganisation und bezeichnet als administratives Vollzugsorgan eine Zivilschutzstelle.

Zivilschutzinstanzen

Artikel 3

Für den Zivilschutz zuständige Instanzen sind:

- a) der Gemeinderat von Hilterfingen,
- b) die Zivilschutzkommission,
- c) die Leitung der Zivilschutzorganisation (Chef Zivilschutzorganisation und Stab),
- d) der Leiter der Zivilschutzstelle,
- e) der Material- und Anlagewart.

Delegation von
Aufgaben

Artikel 4

Der Gemeinderat Hilterfingen überträgt den Vollzug der baulichen Massnahmen im Zivilschutz, soweit dies in der Kompetenz der Gemeinden liegt, an die jeweilige Bauverwaltung von Oberhofen und Hilterfingen.

III. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Artikel 5

Obliegenheiten des
Gemeinderates

a) in personellen Belangen

- die Wahl des Chefs der Zivilschutzorganisation und seiner Stellvertreter
- die Ernennung der Dienstchefs,
- die Wahl des Vertrauensarztes,

- Wahl der Zivilschutzstellenleitung,
- der Erlass der ergänzenden Pflichtenhefte für die durch den Gemeinderat gewählten Personen,
- die Behandlung von Einsprachen von Schutzdienstpflichtigen gegen die Einteilung.

Der Gemeinderat von Oberhofen hat Antragsrecht.

b) die Aufgebotskompetenzen

- für die Katastrophen- und Nothilfe in den Gemeinden Oberhofen und Hilterfingen oder für Einsätze zugunsten der Nachbargemeinden,
- für Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit.

Der Gemeinderat kann die Aufgabenkompetenz ganz oder teilweise delegieren.

c) die Beschlussfassung in eigener Kompetenz

1. der Kredite zur Erstellung und Erneuerung von Schutzbauten in der Gemeinde Hilterfingen (ohne örtliche Schutzräume).
2. in personellen Belangen über
 - Einsprachen von Schutzdienstpflichtigen gegen die Einteilung oder Umteilung in eine andere Funktion,
 - Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen der Zivilschutzinstanzen,
 - die befristete Beurlaubung von der Schutzdienstleistung,
 - Widerhandlungen gegen das Gesetz (durch Überweisung einer Strafanzeige an die richterlichen Instanzen).

d) die Antragstellung an die übergeordneten Instanzen

1. in baulichen Belangen sind beide Gemeinden für ihre Gebiete zuständig über die
 - Prüfung und Beitragszusicherung von Neubau- und Erneuerungsprojekten sowie Ausrüstungen für öffentliche Schutzbauten,
 - Gesuche um Umnutzung oder Aufhebung von Schutzanlagen;
2. zur Genehmigung der Grundplanungen des Zivilschutzes.
3. in Absprache mit der Kant. Befreiungsstelle die Freistellung von Schutzdienstpflichtigen zugunsten der Wehrdienste.

2. Zivilschutzkommission

Zusammensetzung
Amtdauer

Artikel 6

- ¹ Die Kommission besteht aus 11 Mitgliedern.
- ² 7 Mitglieder werden durch den Gemeinderat Hilterfingen und 4 durch den Gemeinderat Oberhofen gewählt.
- ³ Ihr gehören von Amtes wegen an:
 - a) der Chef Zivilschutzorganisation als Präsident
 - b) 2 CZSO Stv (pro Gemeinde je eine Mitglied) als Vizepräsidenten
 - c) 6 Dienstchefs
 - d) 2 Ressortvorsteher Wehrdienste und Zivilschutz (pro Gemeinde je ein Mitglied)
 - e) der Leiter der Zivilschutzstelle (er führt das Sekretariat und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er hat Antragsrecht).
- ⁴ Sie kann fallweise Fachspezialisten mit beratender Stimme beziehen.
Die Amtdauer der Kommission und die Wiederwahl sind im OVR geregelt. Für die Amtszeitbeschränkung sind die bisherigen Amtsjahre ohne Unterbruch anzurechnen.

Obliegenheiten

Artikel 7

- ¹ Die Kommission genehmigt in eigener Kompetenz und erstattet dem Gemeinderat Bericht über
 - die Ernennung der Kader und der Spezialisten,
 - die Ausbildungs- und Kaderplanung,
 - die Betriebsbereitschaft der Schutzbauten sowie die Einsatzbereitschaft des Materials,
 - die Beschaffung von Material im Rahmen bewilligter Beträge,
 - die zivilschutzfremde Nutzung von Material im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben,
 - weitere Aufgaben, die vom Gemeinderat zur Erledigung übertragen wurden.

Die zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten ist Sache der jeweiligen Gemeinde.
- ² Die Kommission erstattet dem Gemeinderat Bericht über die Verwarnung in leichten Fällen.
- ³ Die Kommission stellt Antrag zu Obliegenheiten des Gemeinderates, insbesondere für

- die ordentliche Voranschlagskredite und Spezialkredite,
- den Dienstkalender
- Projekte zur Erstellung, Erneuerung, Umnutzung oder Aufhebung von öffentlichen Schutzbauten,
- personelle Belange wie Wahlen und Ernennungen von Zivilschutzorganen und Beschwerden und Verzeigungen von Schutzdienstpflichtigen,
- Aufgabenumschreibungen der Zivilschutzinstanzen,
- weitere Aufgaben, die vom Gemeinderat zur Bearbeitung übertragen wurden, wobei der Gemeinderat Oberhofen Antragsrecht hat.

⁴ Die jeweilige Berichterstattung ist dem Gemeinderat von Oberhofen zur Kenntnis zu bringen.

Finanzkompetenz

Artikel 8

Die Kommission kann über bewilligte Voranschlagskredite verfügen.

Fachausschüsse

Artikel 9

Zur Vorbereitung von zivilschutzspezifischen Geschäften kann die Kommission Fachausschüsse bilden. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse werden durch die Kommission festgelegt.

IV. Organe der Zivilschutzorganisation

Chef Zivilschutzorganisation

Artikel 10

Der Chef Zivilschutzorganisation untersteht direkt dem Gemeinderat. Er leitet die Zivilschutzorganisation.

Leiter der Zivilschutzstelle

Artikel 11

Der Leiter der Zivilschutzstelle stellt den administrativen Vollzug der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen nach Weisung des Gemeinderates bzw. des Chefs Zivilschutzorganisation sicher.

Material- und Anlagewart

Artikel 12

Der Material- und Anlagewart der Gemeinde Hilterfingen stellt die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzmaterials der Zivilschutzorganisation sicher.

V. Rechte der Schutzdienstleistenden

Rechte der Schutzdienstleistenden

Artikel 13

Die Schutzdienstleistenden haben Anspruch auf:

- a) die ihnen nach Gesetz zustehenden Vergütungen in Ausbildungsdiensten sowie im Aufgebotsfall,
- b) die ihnen nach Gemeindebesoldungsordnung zustehenden Entschädigungen für ausserdienstliche Tätigkeiten.

VI. Rechtsmittel

Einsprachen

¹ Einsprachen gegen:

- a) die Einteilung oder die Umleitung in eine andere Funktion,
- b) Beschlüsse oder Verfügungen oder Kommissionen bzw. der Leitung der Zivilschutzorganisation,
- c) die Verwarnung,

sind innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides mit einer Begründung schriftlich der Gemeinde Hilterfingen einzureichen.

² Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Artikel 15

Der Gemeinderat Hilterfingen erlässt aufgrund des Reglementes die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Anwendungen von übergeord. Recht

Artikel 16

Für die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle finden die Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes sowie der dazugehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

Anpassung des Reglementes

Artikel 17

¹ Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund oder Kanton Anpassungen des Reglementes nötig werden, kann

der Gemeinderat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen.

- ² Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 18

Das Zivilschutzreglement der Gemeinde Hilterfingen vom 11. Dezember 1996 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 19

Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2000 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 1998 angenommen.

Hilterfingen, 25. Januar 1999

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. G. Kiener

sig. Ammon

G. Kiener

Ammon

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 1998 bei der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt war.

Publikation
1998

Amtsblatt des Kantons Bern
Thuner Amtsanzeiger

21. November 1998
19. und 26. November

Einsprachen

keine

Hilterfingen, 22. Februar 1999

Der Gemeindegeschreiber

sig. Ammon

Ammon